

Das neue Strahlenschutzgesetz – was ändert sich für Schulen?

Bek. d. MK v. 1.4.2019 – 22 – 40183/4

Bezug: Gem. RdErl. d. MK u. d. MU „Sicherheit im Unterricht“ v. 19. 3. 2014 (Nds. MBl. S. 312, 356, SVBl. S. 207), geändert durch Gem. RdErl. v. 14. 9. 2016 (Nds. MBl. S. 945, SVBl. S. 596) – VORIS 22410 –

Die „Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts“ ist zum 31.12.2018 in Kraft getreten. Sie ändert die bisherigen rechtlichen Regelungen aus der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung. Neue Grundlage für den Strahlenschutz ist das Strahlenschutzgesetz. Die Röntgenverordnung besteht nicht mehr als separate Regelung.

Infolge der Änderungen stimmen die Bezüge im Bezugserlass sowie im „Anhang Strahlenschutz“ der „Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RiSU) – Empfehlung der Kultusministerkonferenz“, Beschluss der KMK vom 9.9.1994 i.d.F. vom 26.2.2016 nicht mehr. Die Regelungen sollen aber – unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise – bis zur Anpassung der RiSU durch die KMK sinngemäß weiter angewendet werden.

In enger fachlicher Abstimmung mit dem Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und dem Institut für Radioökologie und Strahlenschutz der Leibniz-Universität Hannover (IRS) wird auf folgende Änderungen für Schulen hingewiesen:

	Referenz	Text	Kommentar (zumeist entnommen aus der amtl. Begründung)
1.	§ 82 StrlSchV: Strahlenschutz in Schulen und bei Lehr- und Auszubildungsverhältnissen	(1) Röntgeneinrichtungen dürfen im Zusammenhang mit dem Unterricht in allgemeinbildenden Schulen nur betrieben werden, wenn sie Schulröntgeneinrichtungen sind.	Dieser Absatz übernimmt die Regelung des § 4 Absatz 3 Satz 3 der bisherigen Röntgenverordnung und bezieht sich, wie bisher, nur auf allgemeinbildende Schulen. Damit betrifft diese Regelung insbesondere keine berufsbildenden Schulen.
2.	§ 82 StrlSchV: Strahlenschutz in Schulen und bei Lehr- und Auszubildungsverhältnissen	(2) Der die Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass Schülerinnen und Schüler und Auszubildende bei folgenden Tätigkeiten in Schulen nur unter Aufsicht einer Lehrkraft unmittelbar mitwirken: 1. beim Betrieb einer Schulröntgeneinrichtung oder eines Vollschutzgerätes, 2. beim Betrieb einer anderen Röntgeneinrichtung oder eines genehmigungsbedürftigen Störstrahlers und 3. beim genehmigungsbedürftigen Umgang mit radioaktiven Stoffen. Bei Tätigkeiten nach Satz 1 Nummer 2 und 3 hat der/die Strahlenschutzverantwortliche zudem dafür zu sorgen, dass die Lehrkraft nach Satz 1 die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt.	Dieser Absatz greift die Regelungen des § 13 Absatz 4 der bisherigen Röntgenverordnung und § 45 Absatz 3 der bisherigen Strahlenschutzverordnung auf. Im Unterschied zu Absatz 1 bezieht sich dieser Absatz nicht nur auf allgemeinbildende Schulen. Die sehr restriktive Festlegung, dass bei Schulröntgeneinrichtungen Schülerinnen und Schüler und Auszubildende nur bei Anwesenheit und Aufsicht durch eine/n Strahlenschutzbeauftragte/n beim Betrieb einer Schulröntgeneinrichtung mitwirken dürfen, wurde durch den Verweis auf die Anwesenheit und Aufsicht einer Person mit den erforderlichen Kenntnissen ersetzt. Dies ist angemessen, da für die Bauartzulassung einer Schulröntgeneinrichtung die Anforderungen an ein Vollschutzgerät sowie weitere Anforderungen erfüllt sein müssen. Beim Betrieb eines Vollschutzgeräts werden im Strahlenschutzrecht keine Personen mit einer (bescheinigten) Fachkunde im Strahlenschutz verlangt, so dass darauf auch an dieser Stelle verzichtet wird. In der Regel dürfte eine Einweisung der Lehrkraft durch den/die Strahlenschutzbeauftragte/n oder einer Fachlehrkraft ausreichen, um die in diesem Fall erforderlichen Kenntnisse zu erlangen. Durch die Änderungen kann insbesondere die Verwendung einer Schulröntgeneinrichtung im Biologie-, Chemie- oder Sachkundeunterricht erleichtert werden. Die ebenfalls sehr restriktive Festlegung, dass Schülerinnen und Schüler nur bei Anwesenheit und Aufsicht durch eine/n Strahlenschutzbeauftragte/n beim genehmigungsbedürftigen Umgang mit radioaktiven Stoffen mitwirken dürfen, wurde durch den Verweis auf die Anwesenheit und Aufsicht einer Person mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz ersetzt. Dies ist angemessen, da für den Schutz beim Umgang diese Fachkunde und nicht die Bestellung als Strahlenschutzbeauftragte/r entscheidend ist. Die Einführung des Wortes „unmittelbar“ stellt klar, dass das Mitwirken sich auf den konkreten Betrieb der Schulröntgeneinrichtung oder den direkten Umgang mit radioaktiven Stoffen bezieht. Falls die Lehrkraft die Schulröntgeneinrichtung bedient oder nur selbst mit radioaktiven Stoffe umgeht, ist eine Einweisung der Lehrkraft durch den Strahlenschutzbeauftragten ausreichend, dies kann beispielsweise bei der Verwendung einer Schulröntgeneinrichtung im Biologie-, Chemie- oder Sachkundeunterricht relevant sein. Beim nicht genehmigungsbedürftigen Umgang, d. h. mit bauartzugelassenen Vorrichtungen oder radioaktiven Stoffen mit Aktivitäten unterhalb der Freigrenze ist wie bisher auch die Anwesenheit der Fachlehrkraft ausreichend.
3.	§ 82 StrlSchV: Strahlenschutz in Schulen und bei Lehr- und Auszubildungsverhältnissen	Der/die für ein Lehr- oder Auszubildungsverhältnis Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen eine innere Exposition durch Stoffe, bei denen der Umgang nach Anlage 3 Teil B Nummer 8 genehmigungsfrei ist, ausgeschlossen wird.	Durch Schutzmaßnahmen ist beim genehmigungsfreien Umgang mit Stoffen, die natürliche Radioaktivität enthalten, eine innere Exposition auszuschließen. Dies ergänzt die generellen Schutzvorschriften für den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen. Erreichen lässt sich das beispielsweise durch die Verwendung von Schutzhandschuhen oder durch das Einschlagen von Mineralien in Folie. Die Adressierung des für das Lehr- oder Auszubildungsverhältnis Verantwortlichen entspricht der Verantwortungszuweisung an den/die Strahlenschutzverantwortliche/n in vergleichbaren Fällen. Entsprechend den untergesetzlichen Vorgaben zur Sicherheit im Unterricht (Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RiSU), Empfehlung der Kultusministerkonferenz, Stand 26.02.2016), wird in der Regel die Aufsicht führende Lehrkraft dafür zu sorgen haben, dass „Schülerinnen und Schüler persönliche Schutzausrüstungen (Schutzbrillen, Schutzhandschuhe) tragen, falls das Experiment oder das Verfahren es erfordert“.
4.	Anlage 3 Teil B Nummer 8 StrlSchV	Genehmigungsfrei nach § 5 Absatz 1 ist [...] 8. der Umgang mit natürlichen radioaktiven Stoffen zum Zwecke der Nutzung der Radioaktivität zu Lehr- und Ausbildungszwecken , wenn die Ortsdosisleistung des jeweiligen Stoffs 1 Mikrosievert durch Stunde in 0,1 Meter Abstand von der berührbaren Oberfläche nicht überschreitet	In Teil B ist Nummer 8 neu hinzugekommen. Diese regelt den genehmigungsfreien Umgang mit natürlichen radioaktiven Stoffen zum Zwecke der Nutzung der Radioaktivität zu Lehr- und Ausbildungszwecken. Durch diese Regelung soll eine praxistaugliche Möglichkeit geschaffen werden, dass im Unterricht die natürliche Radioaktivität von Mineralien und Erzen demonstriert und in Versuchen genutzt werden kann. Dies gilt auch für Verbrauchsgegenstände, die natürliche radioaktive Stoffe enthalten, wie z. B. Backpulver, Thorium-Glühstrümpfe oder Kalisalz. Um eine einfache Unterscheidung zwischen relevanten und nicht relevanten Stoffen zu ermöglichen, wird die Ortsdosisleistung des jeweiligen Stoffes als Maßstab verwendet. Als Schwelle wird dabei die Ortsdosisleistung gewählt, die auch bei bauartzugelassenen Vorrichtungen zulässig ist. Für die Verwendung von Konsumgütern wie Urangläsern oder Uhren, die auf der Grundlage von früheren Regelungen genehmigungsfrei hergestellt wurden, ist auf Grund von § 206 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes keine Genehmigung erforderlich.
5.	Übergangsvorschriften § 185 StrSchV Bauartzulassung (§§ 16 bis 26 StrSchV)	Bauartzugelassene Vorrichtungen, die sonstige radioaktive Stoffe nach § 3 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes enthalten oder enthalten haben und die gemäß § 208 Absatz 2, 3 zweiter Teilsatz oder Absatz 4 des Strahlenschutzgesetzes weiterbetrieben werden, hat der Inhaber, sofern im Zulassungsschein nicht kürzere Fristen vorgesehen sind, entsprechend § 25 Absatz 4 Satz 1 alle zehn Jahre nach Auslaufen der Bauartzulassung auf Unversehrtheit und Dichtheit prüfen zu lassen. Liegt das Auslaufen der Bauartzulassung am 31. Dezember 2018 mehr als zehn Jahre zurück, hat die Prüfung der Unversehrtheit und Dichtheit spätestens bis zum 31. Dezember 2021 zu erfolgen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Aktivität der in der Vorrichtung enthaltenen Stoffe unterhalb der Freigrenze liegt.	Diese Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für bauartzugelassene Vorrichtungen, die sonstige radioaktive Stoffe nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes enthalten und die gemäß § 208 Absatz 2, Absatz 3 zweiter Teilsatz oder Absatz 4 des Strahlenschutzgesetzes weiterbetrieben werden. Die in den Zulassungsscheinen vorgesehenen Fristen für Dichtheitsprüfungen von z. B. fünf Jahren bei bauartzugelassenen Vorrichtungen, die unterhalb der Freigrenze liegen, sind nicht angemessen. Eine Prüfung ist aus radiologischer Sicht nicht erforderlich. Auf die Prüfung der Unversehrtheit und Dichtheit bei bauartzugelassenen Vorrichtungen (insbesondere Schulstrahler) unterhalb der Freigrenzen nach Anlage 4Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV sollte verzichtet werden.
6.	§ 19 StrlSchG: Genehmigungs- und anzeigebedürftiger Betrieb von Röntgeneinrichtungen	(1) Wer beabsichtigt, [...] 2. ein Basis-, Hoch- oder Vollschutzgerät oder eine Schulröntgeneinrichtung zu betreiben, hat dies der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn schriftlich anzuzeigen.	Hier wurde der Zeitraum der Anzeige vor Inbetriebnahme von zwei Wochen gemäß der bisherigen Röntgenverordnung auf vier Wochen ausgedehnt.

Weitere Informationen zum Strahlenschutz an Schulen finden Sie unter: www.aug-nds.de/?id=50